

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3086

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

[Ergänzung Behördenbezeichnung]

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: -
Meine Nachricht vom: -

Dr. Carola Drechsler
Carola.Drechsler@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1711
Telefax: 0431 988-611-1711

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 25.10.2019



21.10.2019

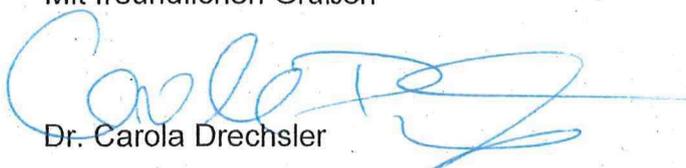
Schreiben des Chefs der Staatskanzlei zur gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses, Wirtschaftsausschusses, Innen- und Rechtsausschusses und Europausschusses am 23. Oktober 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen das Schreiben des Chefs der Staatskanzlei zur oben näher bezeichneten Sitzung des Finanzausschusses.

Ich bitte um Überleitung an den Finanzausschuss.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carola Drechsler

Anlage: Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 16. Oktober 2019

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

16. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

lassen Sie mich eingangs meinem Bedauern Ausdruck verleihen, dass es mir leider nicht möglich sein wird, persönlich an der Sitzung des Finanzausschusses am 23. Oktober 2019 teilzunehmen. Am selben Tage beginnen in Bayern die Vorberatungen zur Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf Ebene der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien, wo ich die Interessen unseres Landes vertreten werde. Vor diesem Hintergrund möchte ich Ihnen zu TOP 4. (*Gesetzentwurf über die Errichtung der „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein“ (Friesenstiftung) und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland*), der gemeinsam mit weiteren Ausschüssen beraten werden wird, nachfolgende Ausführungen zukommen lassen.

Der Regierungsentwurf des Errichtungsgesetzes „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein“ (Friesenstiftung) und zur Änderung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland wurde dem Landtag im Anschluss an die zweite Kabinettsbefassung am 10. September 2019 übersandt.

Vorangegangen war eine sechswöchige Anhörung der betroffenen Verbände und Institutionen zum Errichtungsgesetz während der Sommerpause. Angehört wurden der Friesenrat Sektion Nord (Frasche Rädj), der Verein Nordfriesisches Institut, der Landesrechnungshof und die Beauftragte für Kultur und Medien (BKM) als zuständige Bundesbehörde. Die

im Anhörungsverfahren an die Landesregierung herangetragenen Wünsche wurden in das Gesetz aufgenommen. Damit wurde ein vielschichtiger aufwendiger Abstimmungsprozess abgeschlossen. In diesem Herbst werden zum letzten Mal die Projektgespräche von Bund und Land zur Bewilligung der Projekte für 2020 in altbewährter Weise geführt werden. Für die Projekte ab 2021 wird dann erstmals die Friesenstiftung zuständig sein. Alle Projektanträge laufen also ab 2020 an die Stiftung, die von da an darüber zu befinden hat.

In den gesamten Entstehungsprozess der Friesenstiftung wurden die Hinweise und Wünsche der friesischen Volksgruppe in regelmäßigen Abständen miteinbezogen: Seit dem Sommer 2018 wurde die Satzung regelmäßig mit der friesischen Volksgruppe und der BKM abgeglichen. Eingaben von friesischer Seite wurden sowohl bei der AG Friesenfinanzierung des Landtagsdirektors als auch bei den Sitzungen des Gremiums für Fragen der Friesischen Volksgruppe im Land Schleswig-Holstein (Friesengremium) aufgenommen und sind in das Gesetz eingeflossen. Durch diesen Austausch konnten folgende, lange Zeit offene Modalitäten hinsichtlich der Friesenstiftung geklärt werden: die Möglichkeit für die Stiftung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen abzuschließen, unter konkreter Nennung des Nordfriesischen Instituts, sowie die Festlegung der Einzelheiten des Antragsannahmeverfahrens. Die Geschäftsstelle der Friesenstiftung in der für Minderheitenförderung zuständigen obersten Landesbehörde (MBWK) ist zuständig für die Annahme aller an die Stiftung gerichteten Anträge und bereitet ein entsprechendes Antragsgenehmigungsverfahren für den Stiftungsrat vor.

Im Stiftungsrat, dem Entscheidungsgremium der Friesenstiftung, werden vertreten sein:

1. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der für Minderheitenpolitik zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes, aus der für Minderheitenpolitik zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein
3. eine oder ein von der Bundesrepublik Deutschland entsandte Vertreterin oder Vertreter,
4. vier von der Friesischen Volksgruppe entsandte Vertreterinnen oder Vertreter,
5. ein Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
6. ein Mitglied des Deutschen Bundestages.

Damit sind im beschlussfassenden Gremium der Stiftung vier von neun Plätzen an die friesische Volksgruppe vergeben worden, womit einem Wunsch des Nordfriesischen Instituts aus dem Anhörungsverfahren entsprochen wurde. Wichtig ist, dass mit den nunmehr vier Plätzen im Stiftungsrat die vier friesischen „Hauptorganisationen“ stetig mit je einem Platz dort vertreten sind. Dies stärkt die friesische Stimme innerhalb der Stiftung und trägt zur Vermeidung von Dissensen innerhalb der Friesen bei.

Zum Stiftungsrat zählt darüber hinaus die oder der Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten als ständiger Gast mit Stimm- und Rederecht.

Das Friesengremium des Schleswig-Holsteinischen Landtages bildet den Beirat der Stiftung. Den Vorsitz im Beirat führt die oder der Vorsitzende des Friesengremiums. Der Beirat berät und unterstützt den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher und/oder strategische Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes. Die oder der Vorsitzende des Beirates ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Ihm oder ihr steht ein Rederecht, aber kein Stimmrecht zu.

In die Stiftungskommission, die nur anlassbezogen eingesetzt werden soll, wurde ein Mitglied der steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe aufgenommen, um eine sachverständige Ansprechperson für alle finanziellen und wirtschaftlichen Fragen in diesem Gremium zu haben.

Abschließen möchte ich mit Hinweisen zum zukünftigen Ablauf des Förderverfahrens. In seinen grundsätzlichen Zügen hat sich das Verfahren nicht verändert und ist in dieser Form mit der BKM abgestimmt. Es besteht - kurz gesagt - aus der Antragstellung an die Stiftungsgeschäftsstelle und der Beschlussfassung im Stiftungsrat. Die Beschlussfassung kann anlassbezogen durch eine Stiftungskommission unterstützt werden. Die Beratung über die Projekte des Folgejahres erfolgt jeweils im Herbst. Die Friesenstiftung beantragt dann Mitte Januar bei der BKM eine Förderung in Höhe der vom Stiftungsrat beschlossenen Projekte. Sicherheit gibt hier, dass die BKM bereits im Vorfeld an allen Entscheidungen durch ihren Sitz im Stiftungsrat einbezogen worden ist. Die BKM fertigt zeitnah den

Erlass für das Land über den vom Stiftungsrat eingereichten Antrag. Zuwendungsempfänger der BKM-Mittel ist die Friesenstiftung. Diese leitet die BKM- und Landesmittel direkt an die Projektträger weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter